

# BEITRAGSORDNUNG

Marburger Bund Landesverband Sachsen e. V.<sup>1</sup>

Neufassung vom 21.09.2022, gültig ab 01.01.2023

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragstabelle fristgemäß zu bezahlen. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch widerrufliches SEPA- Lastschriftmandat.
- 2) Für die Durchführung des Bankeinzugsverfahrens ist der Geschäftsstelle ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Veränderungen der Daten sind der Geschäftsstelle zu melden. Bankgebühren, die durch eine Verletzung dieser Mitteilungspflichten verursacht werden, hat das Mitglied dem Landesverband Sachsen zu erstatten.
- 3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag auch durch Überweisung geleistet werden. In diesem Fall gilt der Beitrag für Rechnungszahler gemäß der Beitragstabelle. Erfolgt die Zahlung satzungsgemäß bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres (Wertstellung auf dem Konto des MB Sachsen)<sup>2</sup>, gilt abweichend von Satz 2 der Beitrag für Lastschriftzahler.  
  
Rechnungszahler, deren erstmalige Beitragsveranlagung im MB Sachsen erst nach dem 31. Januar des laufenden Beitragsjahres erfolgt, erhalten in diesem Jahr eine Beitragsreduzierung in Höhe von 1 Euro pro Beitragsmonat, wenn der Mitgliedsbeitrag entsprechend der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ausgeglichen wird.
- 4) Auf schriftlichen Antrag und durch Bekanntgabe von Gründen kann der Beitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des besonderen Umstandes zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.
- 5) Die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen umfasst die beitragsfreie Mitgliedschaft im Bundesverband.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag wird nach Beitragsgruppen erhoben. Bei der Beitragserhebung wird davon ausgegangen, dass die bei Fälligkeit gegebene Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe für den Zeitraum der Erhebung unverändert bleibt.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle alle Umstände mitzuteilen, die für die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe maßgeblich sind. Für die Zeit, in der das Mitglied mangels Information der Geschäftsstelle in einer niedrigeren Beitragsgruppe geführt wird, als es seiner tatsächlichen Anstellung entspricht, erfolgt auch für zurückliegende Beitragszeiträume eine Nachveranlagung. Nach Abschluss eines Beitragsjahres kann eine Beitragsänderung zugunsten des Mitgliedes nicht mehr vorgenommen werden.

---

<sup>1</sup> männliche Bezeichnungen schließen auch weibliche und diverse Personen ein

<sup>2</sup> siehe § 10 Abs. 2 der Satzung: „Wenn der Geschäftsstelle keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.“

- 8) Ändert sich nach der Erhebung im Beitragsjahr die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe, erfolgt eine Neufestsetzung, die anteilig nach Monaten durchgeführt wird. Verändert sich die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe nach dem 15. eines Monats, so gilt die Veränderung mit Beginn des Folgemonats.
- 9) Mitglieder, die sich in Altersteilzeit befinden, werden während der Arbeits- und der Freiphase in die Beitragsgruppe 3 eingruppiert.

## BEITRAGSGRUPPEN

### und Höhe des Mitgliedsbeitrages

Zahnärzte und Fachwissenschaftler der Medizin werden analog behandelt.

	<b>Lastschrift- zahler</b>	<b>Rechnungs- zahler</b>
	Für Rechnungszahler gilt bei Einhaltung der Zahlungsfrist der Beitrag für Lastschriftzahler.	
<b>Beitragsgruppe 1</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Studierende der Medizin oder Zahnmedizin</li> <li>- Promotionsstudenten ohne Einkünfte aus ärztlicher/wissenschaftlicher Tätigkeit</li> </ul>	beitragsfrei	beitragsfrei
<b>Beitragsgruppe 2</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- angestellte und beamtete Ärzte bis zum dritten Jahr nach Erhalt der Approbation</li> <li>- Personen mit Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 10 BÄO, wenn sie eine Vergütung für ihre ärztliche Tätigkeit erhalten</li> </ul>	156 €/Jahr (13 €/Monat)	168 €/Jahr (14 €/Monat)
<b>Beitragsgruppe 3</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- angestellte und beamtete Ärzte ab dem vierten Jahr nach Erhalt der Approbation</li> </ul>	240 €/Jahr (20 €/Monat)	252 €/Jahr (21 €/Monat)
<b>Beitragsgruppe 4</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- angestellte und beamtete Chefarzte, ärztliche Leiter, Ordinarien</li> </ul>	360 €/Jahr (30 €/Monat)	372 €/Jahr (31 €/Monat)
<b>Beitragsgruppe 5</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- selbstständig tätige Ärzte ohne ärztliches Anstellungsverhältnis</li> </ul>	120 €/Jahr (10 €/Monat)	132 €/Jahr (11 €/Monat)
<b>Beitragsgruppe 6</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht berufstätige Ärzte wegen Elternzeit / Rente / Arbeitssuche</li> </ul>	60 €/Jahr (5 €/Monat)	72 €/Jahr (6 €/Monat)
<b>Beitragsgruppe 7</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehrenmitglieder</li> </ul>	beitragsfrei	beitragsfrei